

Aus dem Asylmagazin 6/2025, S. 171–177

Sebastian Klaus

Der Krieg ist nicht vorbei

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven für Geflüchtete aus der Ukraine

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Der Krieg ist nicht vorbei

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven für Geflüchtete aus der Ukraine

Inhalt

- I. Der vorübergehende Schutz nach der Massenzustrom-RL
 - 1. Ausschluss bestimmter Personengruppen vom vorübergehenden Schutz
 - a. Einordnung des Urteils des EuGH in der Rs. Kaduna
 - b. Nationale Praxis (insbesondere Länderrundschreiben des BMI vom 30.5.2024)
 - 2. Umsetzung in geänderten Verordnungen
 - a. UkraineAufenthÜV
 - b. UkraineAufenthFGV
- II. Nationale Wege der Aufenthaltsverfestigung im AufenthG
- III. Einbürgerung
- IV. Ausblick

I. Einführung

Mehr als drei Jahre tobt der Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine bereits. Millionen Menschen sind geflohen, hunderttausende Personen verloren ihr Leben oder ihre Gesundheit nahm erheblichen Schaden. Eine Vielzahl der geflohenen Personen hat in Deutschland Zuflucht gefunden und sich hier mittlerweile ein (zweites) Leben aufgebaut. Auch wenn der vorübergehende Schutz für die größte Gruppe der Geflüchteten noch bis zum 4.3.2026 gilt, stellen sich schon jetzt die Fragen nach aufenthaltsrechtlichen Perspektiven für (nunmehr) davon ausgeschlossene Personengruppen. Darüber hinaus könnten sich diese Fragen bald für eine sehr große Zahl von Menschen stellen, falls der vorübergehende Schutz nicht verlängert wird.¹

I. Der vorübergehende Schutz nach der Massenzustrom-RL

Der zuerst mit Durchführungsbeschluss vom 4.3.2022² gewährte temporäre Schutz nach der sogenannten Mas-

senzustrom-RL³ (auch: Richtlinie zum vorübergehenden Schutz) ist mehrfach verlängert worden und wird derzeit bis zum 4.3.2026 gewährt. Die Verlängerung durch den Durchführungsbeschluss vom 19.10.2023⁴ diente zunächst der Umsetzung der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Art. 4 Abs. 2 der Massenzustrom-RL und somit der Ausschöpfung der dreijährigen Höchstdauer für die Gewährung eines vorübergehenden Schutzes, so wie sie überwiegend in der Literatur⁵ angenommen worden war. Die derzeitige und somit vierjährige Gewährung von vorübergehendem Schutz⁶ ist von Daniel Thym kritisiert worden,⁷ da der Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 der Massenzustrom-RL zwar offenhält, wie oft danach eine einjährige Verlängerung durch Durchführungsbeschluss der Kommission erfolgen dürfte; die historische Auslegung spricht jedoch eindeutig dafür, dass der frühere Unionsgesetzgeber eine Beschränkung auf eine Maximaldauer von drei Jahren vorgesehen hat.⁸ Gleichwohl hat der letzte Durchführungsbeschluss vom 25.4.2024⁹ den vorübergehenden Schutz auf ein viertes Jahr verlängert. Interes-

und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. EU L 71, 1 vom 4.3.2022); im Weiteren nur noch: »1. Durchführungsbeschluss«.

³ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.7.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EU L 212, 12 vom 7.8.2001).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19.10.2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. EU L vom 24.10.2023); im Weiteren nur noch: »2. Durchführungsbeschluss«.

⁵ Dazu etwa Skordas, in: Thym/Hailbronner: EU Immigration and Asylum Law, Kommentar, 3. Edition 2021, RL 2001/55/EG Art. 6 Rn. 1; Dietz, Kriegsvertriebene aus der Ukraine, NVwZ 2022, S. 505 ff. (S. 511); s. auch Endres de Oliveira, in: Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, 2. Aufl. 2025, Teil 1, Rn. 576, allerdings ohne Thematisierung, ob die dort ebenfalls angesprochene Verlängerung des vorübergehenden Schutzes rechtlich zulässig war.

⁶ Für den Gesamtzeitraum vom 4.3.2022 bis zum 4.3.2026.

⁷ Siehe dazu Ricarda Breyton, »Der Rechtsbruch, den Juristen in der Ukraine-Frage sehen«, welt.de vom 2.6.2024, Kurzlink: t1p.de/188qa.

⁸ Siehe dazu die Kommunikation des Rates vom 5.3.2001. interinstitutional file 2000/0127 (CNS), dort Ziff. 3 und 5 Bst. b; zu dieser auch Skordas, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration, a. a. O. (Fn. 5), Art. 4 Rn. 2 f.

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25.4.2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. EU L vom 3.7.2024); im Weiteren nur noch: »3. Durchführungsbeschluss«.

* Dr. Sebastian Klaus ist Rechtsanwalt in Darmstadt; die hier wiedergegebene Auffassung ist seine eigene. Sach- und Rechtsstand (einschl. der verwendeten Internetlinks) ist derjenige vom 9.5.2025.

¹ Lesenswert zum ganzen Themenkreis auch SVR-Kurzinformation 2025-2, »Wie lange ist vorübergehend?«, abrufbar bei svr-migration.de, Kurzlink: t1p.de/ejszg.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4.3.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG

sant ist, dass sich dieser 3. Durchführungsbeschluss ausdrücklich zu den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Massenzustrom-RL äußert,¹⁰ aber keinen Versuch einer Erklärung unternimmt, wie eine weitere Verlängerung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus rechtlich begründet wird. Jedenfalls ist diese Entscheidung bis zur etwaigen Nichtigkeitserklärung des EuGH im Verfahren nach Art. 263 Abs. 1 und 2 AEUV wirksam und auch für Deutschland sowie deutsche Behörden rechtsverbindlich.

1. Ausschluss bestimmter Personengruppen vom vorübergehenden Schutz

In den letzten Monaten wurde in Deutschland eine Personengruppe vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen, die im Jahr 2022 auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses diesen Schutz zunächst erhalten hatte. Dabei handelt es sich um die Gruppe der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die sich vor dem 24.2.2022 ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine aufgehalten haben. Für diese Personen endete der vorübergehende Schutz nach nationaler Praxis zum 5.6.2024.¹¹

Vor diesem Hintergrund hat die rechtsdogmatische Einordnung von Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses an Bedeutung gewonnen. Dies betrifft sowohl die europäische Ebene mit dem Urteil des EuGH vom 19.12.2024 in der Rs. Kaduna¹² als auch die Ebene der nationalen Rechtsprechung infolge einer Kommunikation des BMI.

Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses betrifft nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig, jedoch ohne unbefristeten Aufenthaltstitel¹³ zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Angriffskrieges bzw. kurz zuvor¹⁴ in der Ukraine aufgehalten hatten und die weder dauerhaft noch sicher in ihr Heimatland zurückkehren konnten. Allerdings ist diese Personengruppe nicht abschließend bezeichnet, was durch die Verwendung des Begriffes »insbesondere« deutlich gemacht wird. Anders als in Art. 2 Abs. 1 und 2 des 1. Durchführungsbeschlusses wird eine Schutzgewährung nach Art. 7 der Massenzustrom-RL referenziert. Lediglich die Personengruppen aus Art. 2 Abs. 1 und 2 (sowie Abs. 4) des 1. Durchführungsbeschlusses¹⁵ stellen demnach die Gruppen dar, für

die unmittelbar europarechtlich und obligatorisch ein vorübergehender Schutz vorgesehen ist. Ein weiterer Schutz ist – entsprechend Art. 7 Abs. 1 der Massenzustrom-RL – möglich, aber fakultativ und somit in das politische Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt.¹⁶

a. Einordnung des Urteils des EuGH in der Rs. Kaduna

Ähnlich wie Deutschland – aber zeitlich früher – hatten sich die Niederlande dazu entschieden, keinen vorübergehenden Schutz mehr für jene Personen zu gewähren, die dem Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses unterliegen.¹⁷ Streitgegenständlich war die Fragestellung, ob die Niederlande den zunächst gewährten vorübergehenden Schutz für mehrere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige vor Ablauf der Geltungsdauer des 2. Durchführungsbeschlusses beenden konnte. Dabei machte der EuGH zum einen klar, dass nicht nur die Entscheidung zur Gewährung eines Schutzes für Personen nach Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses eine politische Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaates wäre, sondern auch die Beendigung dieses Schutzes.¹⁸ Zum anderen betonte der EuGH, dass die Geltungsdauer des jeweiligen Durchführungsbeschlusses nicht für die Personengruppe aus Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses gelten würde und ein Mitgliedstaat dementsprechend seine politische Entscheidung in der Zwischenzeit revidieren könnte.¹⁹

b. Nationale Praxis (insbesondere Länderrundschreiben des BMI vom 30.5.2024)

In Deutschland war bemerkenswert, dass das BMI nur über ein Länderrundschreiben vom 30.5.2024²⁰ eine zum 5.6.2024 geänderte Praxis kommuniziert hat:

»Das BMI hat entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder an-

¹⁰ Vgl. Erwägungsgründe 2 und 3.

¹¹ Siehe dazu unten, Abschnitt 2.

¹² EuGH, Urteil vom 19.12.2024 – C-244/24 und 290/24 [Kaduna], P. u. a. gegen die Niederlande – asyl.net: M33265.

¹³ Für jene Personen findet Art. 2 Abs. 2 des 1. Durchführungsbeschlusses Anwendung.

¹⁴ Dazu sogleich noch einmal näher.

¹⁵ Dies sind im Wesentlichen ukrainische Staatsangehörige und international Schutzberechtigte, die vor dem 24.2.2022 in der Ukraine gelebt hatten, sowie die Familienangehörigen dieser Gruppen (Abs. 1 und Abs. 4). Daneben sind Drittstaatsangehörige und Staatenlose umfasst,

die vor dem 24.2.2022 einen unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten und die nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können (Abs. 2).

¹⁶ Wird ein solcher Schutz gewährt, dann finden die Art. 24 bis 26 der Massenzustrom-RL auch keine Anwendung, siehe Art. 7 Abs. 2 der Massenzustrom-RL. Dies ist nachvollziehbar, da die Entscheidung über die Schutzgewährung eine nationalstaatliche Entscheidung ist und deshalb wechselseitig verbindliche Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten zu Aufnahmekapazitäten und ihrer Kooperation untereinander sinnhafterweise nicht bestehen können.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 19.12.2024, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 4 f.

¹⁸ Ebd., Rn. 121 ff.

¹⁹ Ebd., Rn. 102 ff.

²⁰ BMI, Umsetzung des Durchführungsbeschlusses, 20.5.2024; nur mittelbar verfügbar etwa bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

derweiter nationaler Schutz zu gewähren ist. [...] Daher sollen ab dem 5. Juni 2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert werden. [...] Diese Personengruppe wäre dann, soweit ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z. B. ein Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken) nicht in Betracht kommt, auf das Asylverfahren zu verweisen.«²¹

Anders als in den Niederlanden räumte des BMI einen Vertrauensschutz ein, der mit der zeitlichen Geltungsdauer durch den 2. Durchführungsbeschluss harmonisiert wurde:

»Bereits erteilte Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sollen ihre Gültigkeit behalten. Nach der Ukraine-AufenthFGV gelten entsprechende Aufenthaltstitel Geflüchteter aus der Ukraine, die zum 1. Februar 2024 gültig waren, auch bis zum 4. März 2025 fort.«²²

Noch vor dieser politischen Grundsatzentscheidung mit Wirkung zum 5.6.2024 hatten verschiedene Verwaltungsgerichte eine fehlerhafte Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses in Deutschland angenommen, sodass unabhängig von diesem Richtungswechsel die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 AufenthG²³ nicht in Betracht kam. Eine wegbereitende Entscheidung dazu stammt vom OVG Nordrhein-Westfalen, welches – vergleichbar mit dem EuGH in der Rs. Kaduna – zunächst betont, dass

»[...] die Einbeziehung weiterer Personengruppen in den vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene von dem Handeln auf der Grundlage des Ratsbeschlusses klar zu unterscheiden [sei und sie auch zeige], dass der [...] Solidaritätsmechanismus des Kapitels VI der RL 2001/55/EG nach Art. 7 Abs. 2 Halbsatz 1 für die Fälle des Abs. 1 gerade nicht greift; mithin hat der Mitgliedstaat die Lasten einer gegenüber dem Ratsbeschluss weiteren Fassung der Personengruppe selbst zu tragen.«²⁴

Die konsequente Schlussfolgerung des Gerichts war, für die Personengruppe aus Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses die Anwendbarkeit von § 24 Abs. 1 AufenthG zu verneinen und auf § 23 Abs. 3 i. V. m. § 24

AufenthG zu verweisen, dies jedoch mit der gleichzeitigen Feststellung, dass es an einer entsprechenden Aufnahmeanordnung des BMI fehlen würde.²⁵ Dieser zutreffenden Rechtsauffassung haben sich weitere Instanzgerichte wie der VGH Hessen²⁶ und der VGH Bayern²⁷ angeschlossen. Auch sie haben die früheren Ausführungen des BMI bis zur Änderung der Praxis zum 5.6.2024 in vorherigen Länderrundschreiben als nicht ausreichende Grundlage für eine solche Aufnahmeanordnung angesehen.²⁸ Der VGH Baden-Württemberg thematisierte die entsprechenden Erwägungen, konnte die Entscheidung dazu aber offenlassen.²⁹

2. Umsetzung in geänderten Verordnungen

Die oben skizzierten Entwicklungen nehmen nun auch die UkraineAufenthÜV³⁰ sowie die UkraineAufenthFGV³¹ in ihren jeweils aktuellen Fassungen auf.

a. UkraineAufenthÜV

Weiterhin ermöglicht die UkraineAufenthÜV eine visumsfreie Einreise für einen intendierten Langzeitaufenthalt in Deutschland von mehr als 90 Tagen. Entsprechend fällt ein solcher Aufenthalt nicht mehr in den Regelungsbereich des Schengen-Systems (also nicht mehr unter Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex). In der aktuellen Fassung von § 2 Abs. 1 2. Hs. UkraineAufenthÜV ist mittlerweile eine Vollangleichung an Art. 2 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 4 des 1. Durchführungsbeschlusses vorgenommen worden. Eine visumsfreie Einreise ist folgenden Personengruppen möglich, die zum ersten Mal nach Deutschland zum Zweck eines langfristigen Aufenthalts³² einreisen:

²⁵ Ebd., Rn. 20 ff.

²⁶ VGH Hessen, Beschluss vom 13.5.2024, 3 B 791/23 – BeckRS 2024, 17189, Rn. 13 und 27.

²⁷ VGH Bayern, Beschluss vom 20.11.2024, 10 ZB 24.1606 – BeckRS 2024, 33447, Rn. 15.

²⁸ Zu dem früheren Wording des Länderrundschreibens vor dem 30.5.2024 siehe die Vergleichsversion auf asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

²⁹ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.6.2024, 11 S 1425/23 – BeckRS 2024, 17039, Rn. 17 ff.

³⁰ Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (BAnz AT 8.3.2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.3.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 95).

³¹ Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine vom 28.11.2023, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 363).

³² Der Bezug auf einen langfristigen Aufenthalt ist dem Regelungsgegenstand der Verordnung mit § 1 UkraineAufenthÜV immanent.

²¹ Länderrundschreiben vom 30.5.2024, a. a. O. (Fn. 20), S. 9.

²² Ebd., S. 10.

²³ Als Aufenthaltserlaubnis oder in Einreisefällen außerhalb der UkraineAufenthÜV in ihrer jeweils geltenden Fassung auch mit einem nationalen Visum (§ 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

²⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.6.2023, 18 B 285/23 – BeckRS 2023, 18468, Rn. 18.

- Ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthalt in der Ukraine am 24.2.2022;³³
- nicht-ukrainische Staatsangehörige, denen durch die Ukraine internationaler Schutz oder gleichwertiger nationaler Schutz am 24.2.2022 gewährt worden war;³⁴
- Familienangehörige dieser beiden Personengruppen;
- nicht-ukrainische Staatsangehörige, die sich aufgrund eines nach ukrainischem Recht gültigen und unbefristeten Aufenthaltstitel am 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten haben.

Ausgeschlossen ist die Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht für beabsichtigte langfristige Aufenthalte bei der oben beschriebenen Personengruppe, die zuvor von Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses umfasst wurde.³⁵ Weitere Details von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV sind teilweise umstritten: So hatten Verwaltungsgerichte etwa die Frage zu klären, ob eine zwischenzeitliche Ausreise aus der Ukraine nach Kriegsausbruch und eine anschließende Rückkehr dorthin vor Weiterreise nach Deutschland einen Ausschluss vom Anwendungsbereich der Verordnung zur Folge hätte;³⁶ ferner zu klären war, wie sich ein Pendeln in das Heimat- bzw. Herkunftsland auswirken würde.³⁷

b. UkraineAufenthFGV

Mit § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 UkraineAufenthFGV wird die Fortgeltung der am 1.2.2025 gültigen Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG beschränkt, indem die Personen, deren Aufenthaltserlaubnisse ohne die Notwendigkeit einer individuellen Beantragung automatisch verlängert sind, nun ausdrücklich benannt werden. Die oben beschriebene Gruppe der Personen, die in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 des 1. Durchführungsbeschlusses fallen, wird dabei nicht erwähnt, weshalb die

Geltungsdauer ihre Aufenthaltserlaubnisse mit Ablauf des 4.3.2025 endete.³⁸

Für die Personen, die in den Anwendungsbereich der neuen Fortgeltungsverordnung fallen, ergibt sich eine bislang nicht näher thematisierte Fragestellung aus der geänderten Stichtagsregelung in § 2 Abs. 1 S. 1 UkraineAufenthFGV: Bis zur Änderung durch die Erste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung war in § 2 Abs. 1 S. 1 UkraineAufenthFGV der 1.2.2024 als Stichtag genannt, d.h. für die konkret-generelle Fortgeltungswirkung bis zum 4.3.2025 war die Gültigkeit einer Aufenthaltserlaubnis an jenem Stichtag entscheidend. Infolge der Änderungen durch die vorgenannte Verordnung sind die beiden kalendarischen Daten um ein Jahr jeweils auf den 1.2.2025 bzw. 4.3.2026 verschoben worden.

In einer Vielzahl von Fällen werden keine individuellen Aufenthaltserlaubnisse vorliegen, die selbst noch bis zum 1.2.2025 gültig waren. Vielmehr war deren Gültigkeit aufgrund der ersten Verordnung nur fingiert. Mit der Änderung der kalendarischen Daten mit Wirkung zum 28.11.2024 ist streng genommen die zuvor durch Rechtsverordnung angeordnete Fortgeltungsfiktion entfallen, womit fraglich ist, ob in solchen Fällen, d.h. mit einer kraft Rechtsverordnung fortbestehend fingierten Aufenthaltserlaubnis, der neubestimmte Stichtag des 1.2.2025 erreicht werden könnte.

Die Bundesregierung sieht darin weder ein Problem noch eine die Gefahr der Beendigung der Fortgeltungsfiktion durch § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV zum 28.11.2024, wenn in der Verordnungsbegründung folgende Erwägungen angestellt werden:

»Ein Großteil dieser Aufenthaltserlaubnisse ist [...] derzeit bis zum 4. März 2025 befristet. Bei Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr müssten die erteilten Aufenthaltserlaubnisse [...] jeweils im Einzelfall verlängert werden. Hierfür würden mehrere Termine in den Ausländerbehörden notwendig sein. [...] Zur Entlastung der Ausländerbehörden und der Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse soll nun den Inhabern von am 1. Februar 2025 noch gültigen Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erneut ein Antrag auf Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde erspart werden.«³⁹

³³ Bei einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb dieses Zeitpunkts gilt § 2 Abs. 2 S. 1 UkraineAufenthÜV mit der Folge, dass auch für diese Personengruppe die Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht gilt, sofern sie ansonsten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten.

³⁴ Auch für diese gilt nach § 2 Abs. 2 S. 2 UkraineAufenthÜV die Privilegierung aus § 2 Abs. 2 S. 1 UkraineAufenthÜV.

³⁵ Dazu BR-Drs. 518/24, S. 2.

³⁶ Dies als Grund für eine Nichtanwendung von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV ablehnend OVG Hamburg, Beschluss vom 25.3.2024 – 6 Bs 119/23 – asyl.net: M32362, Rn. 20 ff.

³⁷ Zu Recht eine Anwendung von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV schon deshalb ablehnend, weil ein weiteres Zurückreisen nach Deutschland in diesen Fällen keine erste Einreise mehr wäre, VGH Bayern, Beschluss vom 28.11.2023 – 10 CE 23.2141 – asyl.net: M32224, Rn. 6.

³⁸ Ausdrücklich dazu die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 503/24, S. 6. Siehe hierzu auch asyl.net, »Fragen und Antworten: Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind«, Kurzlink: t1p.de/7lykn, sowie germany4ukraine.de, »Änderung bei Einreise und Aufenthalt für Schutzsuchende aus der Ukraine«, 13.12.2024, Kurzlink: t1p.de/891h7.

³⁹ BR-Drs. 503/24, S. 1 f.

II. Nationale Wege der Aufenthaltsverfestigung im AufenthG

Auch bei den ukrainischen Staatsangehörigen und weiteren Personen, deren Aufenthaltserlaubnisse bis in den März 2026 verlängert wurden, stellt sich zunehmend die Frage nach einer Aufenthaltsverfestigung oder zumindest nach einem Aufenthaltsstatus unabhängig von der Gewährung temporären Schutzes. Qualifizieren sich diese Personen für einen Aufenthaltstitel außerhalb der Gewährung vorübergehenden Schutzes, ist es Best Practice, diese Aufenthaltstitel nicht anstelle der vorhandenen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu beantragen, sondern zusätzlich.⁴⁰ Die Möglichkeit der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel ist im Jahr 2013 durch das BVerwG geklärt worden, wobei diese Rechtsprechung auch die Erteilung mehrerer typengleicher Aufenthaltstitel, die auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, deckt.⁴¹

Die Zulässigkeit der Erteilung des typengleichen Aufenthaltstitels kann etwa relevant werden, wenn eine Person mit ukrainischer Staatsangehörigkeit eine akademische Fachkraft i. S. d. § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG ist. Denn diese Person wäre bei einem Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG von der Erteilung einer Blauen Karte EU ausgeschlossen (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Sie kann aber eine zusätzliche Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhalten.⁴² Der (gleichzeitige) Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG kann schnell zur Aufenthaltsverfestigung führen, weil bei Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss zumindest nach 36 Monaten⁴³ der rentenversicherungspflichtigen⁴⁴ Beschäftigung die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht kommt (§ 18c Abs. 1 AufenthG).

Ähnliche Überlegungen sind bei Fachkräften mit beruflicher Ausbildung i. S. d. § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG an-

zustellen, die zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (parallel) erhalten können.⁴⁵ Auch mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist die Aufenthaltsverfestigung nach 36 Monaten der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich – und damit zwei Jahre früher als bei einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthG.⁴⁶

Die Niederlassungserlaubnis⁴⁷ ist typischerweise auch der einzige Weg der Aufenthaltsverfestigung, der bei einem fortwährenden vorübergehenden Schutz möglich ist. Allerdings ist dieser Weg für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erschwert: Zum einen finden sich im Aufenthaltsgesetz zwei Regelungen zum Übergang in die Niederlassungserlaubnis, deren Verhältnis untereinander nicht klar ist. So enthält § 9 Abs. 2 AufenthG eine allgemeine Regelung für den Übergang, während § 26 Abs. 4 AufenthG eine Regelung enthält, die nur für Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt 5 gilt (Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, darunter also auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG). Eine häufig vertretene Auffassung geht zu Recht davon aus, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis direkt über § 26 Abs. 4 AufenthG möglich ist und damit auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG infrage kommt.⁴⁸ Eben dies wird indes durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG, Ziff. 26.4.3.) verneint, wo die Anwendbarkeit von § 26 Abs. 4 AufenthG in Fällen des § 24 AufenthG grundsätzlich abgelehnt wird.⁴⁹ Diese Sichtweise überzeugt nicht, da ein Ausschluss durch die Gesetzgebung nicht vorgenom-

⁴⁵ Für den Aufenthaltszweck nach § 18d AufenthG würde wiederum der Ausschlussbestand des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einer parallelen Erteilung entgegenstehen.

⁴⁶ Siehe dazu § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG.

⁴⁷ Neben den genannten Fallgestaltungen, in denen die betroffene Person Fachkraft ist, könnten auch familiäre Bindungen zu einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG Bedeutung haben und Grund für eine zusätzliche Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug sein. Denn der Besitz einer solchen Aufenthaltserlaubnis ermöglicht nach § 28 Abs. 2 AufenthG bei deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 und bei Bestand der familiären Gemeinschaft die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren, wenn keine Ausweisungsgründe vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach 24 Abs. 1 AufenthG könnte bei § 28 Abs. 2 AufenthG nicht berücksichtigt werden, da die dort angesprochene Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG erteilt worden sein muss, vgl. VGH Bayern, Urteil vom 5.8.2015 – 10 B 15.429 – asyl.net: M23607, Rn. 23 ff.; dagegen etwa Tewocht, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, AufenthG § 28 Rn. 30.

⁴⁸ Für eine solche Anwendung Fränkel, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 44), AufenthG § 26 Rn. 26; VGH München, Beschluss vom 30.6.2015 – 10 C 13.1330 – openJur 2015, 12456, Rn. 10 ff.; dagegen Maor, in: Kluth/Heusch, a. a. O. (Fn. 47), AufenthG § 9 Rn. 4.

⁴⁹ So Kluth, in: Kluth/Heusch, a. a. O. (Fn. 47), AufenthG § 26 Rn. 22; i. E. wie hier Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Kommentar Ausländerrecht, C. H. Beck, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 26 Rn. 35; Fränkel, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 44), AufenthG § 26 Rn. 30.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 19.3.2013 – 1 C 12.12 – Asylmagazin 6/2013, S. 210 ff., asyl.net: M20796. Speziell für die Situation von Geflüchteten aus der Ukraine Klaus/Fausel/Tonn, UKuR (Ukraine-Krieg und Recht) 2022, S. 111 (114); allgemein zur Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel und der Bedeutung des Urteils des BVerwG in diesem Zusammenhang Klaus, Verschlechterung von Rechtspositionen durch Aufenthaltsverfestigung, InfAusLR 2024, S. 297 ff.

⁴¹ Für den Fall einer Niederlassungserlaubnis siehe VGH Hessen, Beschluss vom 24.5.2016 – 6 A 2732/ 15 – asyl.net: M24136, Rn. 23; jüngst für den Fall einer Aufenthaltserlaubnis VGH Bayern, Urteil vom 10.2.2025 – 19 B 24.1377 – gesetzte-bayern.de, Rn. 36 ff.

⁴² Zum Ganzen auch Rundschreiben des BMI, a. a. O. (Fn. 20), S. 14, dort mit einer Übersicht dazu, bei welchen Aufenthaltstiteln eine Kompatibilität mit dem Status nach § 24 Abs. 1 AufenthG besteht.

⁴³ Hat die Person in der Vergangenheit schon einmal in Deutschland gelebt und hat sie einen deutschen (Hochschul-)Abschluss erworben, so verkürzt sich die Qualifikationsdauer auf 24 Monate.

⁴⁴ Gleichgestellt sind freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs-/Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens; dazu näher Hocks, in: Hofmann, Nomos-Kommentar Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 18c Rn. 9.

men worden ist und die AVwV-AufenthG unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren und Ermessenserwägungen skizzieren kann, aber nicht über den normativen Rahmen hinaus Anwendungsausschlüsse statuieren darf. Außerdem ist der Hintergrund der in der AVwV-AufenthG vertretenen Auffassung wohl in dem Gedanken zu sehen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nur für maximal drei Jahre möglich sein sollte (siehe oben, Abschnitt I). Da der vorübergehende Schutz aber nun auch auf europäischer Ebene länger als drei Jahre Bestand hat, ist die Grundlage für eine in der AVwV-AufenthG möglicherweise gezogene Linie entfallen.⁵⁰

Auch wenn die AVwV-AufenthG in diesem Punkt also angreifbar ist, wird es in der Praxis vermutlich schwierig sein, den dort formulierten Ausschluss zu überwinden und direkt aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mittels der Regelung des § 26 Abs. 4 AufenthG in die Niederlassungserlaubnis zu wechseln. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich daher, neben § 24 AufenthG eine weitere Aufenthaltserlaubnis anzustreben, mit der dann der Weg in die Niederlassungserlaubnis etwa über § 18c Abs. 1 AufenthG ermöglicht wird.

Jedenfalls ist ansonsten die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU durch § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bei dem Besitz aller Aufenthaltstitel aus Kapitel 2 Abschnitt 5 mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen.⁵¹ Dabei stellt sich bei der Möglichkeit der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU die gleiche Problematik, die auch beim Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu einer Blauen Karte EU (§ 18g Abs. 1 oder 2 AufenthG) bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16b Abs. 1 oder 5 AufenthG) kontrovers diskutiert wird: Die Frage ist dabei, ob die betreffende Person auf den temporären Schutz verzichten und somit die Sperrwirkung von § 19f Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG durchbrochen werden kann.⁵² Einzelne Ausländerbehörden sind dazu übergegangen, eine solche Verzichtsmöglichkeit anzunehmen und dies aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass Betroffene auf ihnen gewährte Rechte mit autonomer Entscheidung verzichten können, wenn kraft gesetzlicher Anordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Mit dem Konzept der Massenzustrom-RL soll vor allem vermieden werden, dass die Zahl der betroffenen Personen und der individuellen Verfahren für den Schutz als Flüchtling an den fehlenden nationalen Kapazitäten scheitern bzw. nicht ausreichend den Schutzinteressen der be-

troffenen Personen Rechnung tragen könnten.⁵³ Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein solcher Verzicht möglich ist und dies sowohl in Hinblick auf § 19f Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG als auch in Hinblick auf § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Die Erklärung eines solchen Verzichts sollte in der Praxis nur unter der Bedingung der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfolgen, um eine mögliche Illegalität des Aufenthalts zu vermeiden.

Möglich ist zumindest für Geflüchtete mit der Eigenschaft als akademische Fachkraft (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) ein zwischenzeitlicher Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG, der wiederum in eine Blaue Karte EU führen kann.⁵⁴ Ein solcher zwischenzeitlicher Wechsel kommt indes für Aufenthaltserlaubnisse zu Studienzwecken nach § 16b Abs. 1 und 5 AufenthG nicht in Betracht, da hier wiederum der Ausschlussgrund des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG greift und es an einer alternativen, rein nationalen Regelung fehlt.⁵⁵ Denkbar wäre allenfalls der Zwischenschritt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Abs. 1 AufenthG für einen Intensivkurs in der deutschen Sprache, was sich neben der sprachlichen Integration insgesamt auch positiv auf die Fähigkeiten zur Aufnahme eines Studiums in deutscher Sprache auswirken könnte.⁵⁶ Denn § 16f AufenthG wird nur in § 19f Abs. 4 AufenthG, nicht aber in § 19f Abs. 1 oder 2 AufenthG genannt. Bei angestrebter ernsthafter Teilnahme an dem Sprachkurs sollte der Versagungsgrund des § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG⁵⁷ ausgeschlossen werden können.⁵⁸ Bei Aufenthalten nach § 16f Abs. 1

⁵³ Zu dem Konzept insbesondere Erwägungsgrund 2 und 3 der Massenzustrom-RL.

⁵⁴ Dies ebenfalls aufgreifend SVR-Kurzinformation, a. a. O. (Fn. 1), S. 4, wobei die Praxis einer »logischen juristischen Sekunde« von einzelnen Ausländerbehörden, insbesondere des Landesamts für Einwanderung in Berlin, abzulehnen wäre, wenn dies die Folge haben sollte, dass das Verwaltungsverfahren zu § 18b AufenthG nicht abgeschlossen und keine Bearbeitungsgebühr für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG erhoben werden würde (sich dazu nicht äuernd VAB der genannten Behörde, AufenthG Ziff. 19f.1).

⁵⁵ Dies ebenfalls thematisierend SVR-Kurzinformation, a. a. O. (Fn. 1), 4.

⁵⁶ Es dürfte sich nicht um einen der unmittelbaren Studienvorbereitung dienenden Sprachkurs handeln, s. Einschränkung von § 16f Abs. 1 S. 1 AufenthG; i. E. wie hier Stahmann, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 44), AufenthG § 16f Rn. 8. Wäre der Sprachkurs bereits Gegenstand von § 16b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG, wäre § 16f Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht anwendbar, siehe Samel, in: Bergmann/Dienelt (Fn. 49), AufenthG § 16f Rn. 2.

⁵⁷ Danach kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen der Ausländerbehörde (»kann«) abgelehnt werden, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

⁵⁸ Unzulässig wäre es, wenn die Aufnahme des Sprachkurses nicht mit der Absicht des Abschlusses erfolgt, sondern vielmehr, um direkt nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Abs. 1 AufenthG auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 oder 5 AufenthG zu wechseln und dafür beispielsweise parallel die Zulassung zum Studium mit Studienbeginn während des Sprachkurses zu betreiben.

⁵⁰ BAGFW, Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz, Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung – Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis. März 2025, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

⁵¹ Dazu auch Müller, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 44), AufenthG § 9a Rn. 27.

⁵² Näher dazu ebenfalls SVR-Kurzinformation, a. a. O. (Fn. 1), 3 f.

AufenthG sind anschließende Zweckwechsel nicht weiter eingeschränkt.⁵⁹

III. Einbürgerung

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung gelten die Regelungen nach §§ 8 ff. StAG. Somit werden auch Geflüchteten aus der Ukraine die derzeit geltenden Erleichterungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts⁶⁰ zuteil. Namentlich sind dies die Zulassung der mehrfachen Staatsangehörigkeit infolge eines ausgesprochenen Einbürgerungsantrags aufgrund der Streichung von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG und die Verkürzung der Qualifikationsdauer bei einer Ist-Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StAG von acht auf fünf bzw. von fünf auf drei Jahre. Eine Einbürgerung aus dem Rechtsstatus i. S. d. § 24 Abs. 1 AufenthG heraus ist für eine Ist-Einbürgerung (§ 10 StAG) nicht möglich, weil § 24 AufenthG ausdrücklich in der Negativliste von Aufenthaltserlaubnissen genannt ist.⁶¹

Auch für die Soll-Einbürgerung nach § 9 StAG (für Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger) ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG schädlich, da in § 9 StAG auf die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 StAG verwiesen wird.⁶² In den Fällen des § 8 Abs. 1 StAG (»Kann-Einbürgerung«) soll nach den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI (Stand: 1.6.2015) ebenfalls ein Aufenthaltsstatus nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG erforderlich sein, damit eine positive Ermessensentscheidung über den Einbürgerungsantrag erfolgt.⁶³ Entsprechend besteht nach derzeitiger Rechts- bzw. Weisungslage keine Möglichkeit, direkt aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Ein nach Einbürgerung relevant werdendes Thema könnte sein, wie sich die Erfüllung einer etwaigen Wehrpflicht in der Ukraine für Männer mit ukrainischer und sodann auch deutscher Staatsangehörigkeit auswirken

würde. Insoweit gilt, dass die Erfüllung der Wehrpflicht den Verlusttatbestand für die (durch Einbürgerung erlangte) deutsche Staatsangehörigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG grundsätzlich nicht erfüllt.⁶⁴

IV. Ausblick

Für die 21. Legislaturperiode ist zu hoffen, dass die neue Bundesregierung prüft, ob eine Einbeziehung der Ukraine in § 26 Abs. 1 BeschV⁶⁵ sinnvoll ist, was ukrainischen Staatsangehörigen die Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers ermöglichen würde. Die Argumente dafür sind an anderer Stelle⁶⁶ genannt worden und werden beispielsweise auch vom Sachverständigenrat für Integration und Migration unterstützt.⁶⁷

Hinweis

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat zu diesem Thema folgende Arbeitshilfe herausgegeben;

- **BAGFW:** *Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz – Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung. Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis.* März 2025.

Abrufbar ist die Handreichung bei [asyl.net](https://www.asyl.net) unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

⁵⁹ § 16f Abs. 3 S. 1 AufenthG, vgl. auch Hoffmeister, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, AufenthG § 16f Rn. 9; noch nicht aktualisiert bei Fleuß, in: in: Kluth/Heusch (Fn. 47), AufenthG § 16f Rn. 29.

⁶⁰ BGBl. I 2024 Nr. 104.

⁶¹ Dazu näher Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Kommentar Staatsangehörigkeitsrecht, C. H. Beck, 7. Aufl. 2022, StAG § 10 Rn. 71 ff.

⁶² Die betreffenden Personen würden sich zwar für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG qualifizieren, deren Erteilung könnte jedoch im Einzelfall beispielsweise an der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG scheitern.

⁶³ Dort Ziff. 8.1.2.4; abrufbar unter t1p.de/1v5ep; eine tatbestandliche Voraussetzung ist dies gleichwohl nicht, vgl. Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber/Hailbronner (Fn. 61), StAG § 8 Rn. 21; siehe auch den Wortlaut von § 8 Abs. 1 StAG (»rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat«).

⁶⁴ Weber, in: Kluth/Heusch (Fn. 47), StAG § 28 Rn. 19; Oberhäuser, in: Hofmann (Fn. 44), StAG § 28 Rn. 5.

⁶⁵ Danach kann für die Angehörige bestimmter Staaten für jede Art der Beschäftigung und selbst bei einem Arbeitsverhältnis mit einem ausländischen Arbeitgeber eine Arbeitsmarktzulassung erfolgen und Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG sein.

⁶⁶ Klaus, in: Kluth/Heusch, a. a. O. (Fn. 47), BeschV § 1 Rn. 66 ff.

⁶⁷ SVR-Kurzinformation (Fn. 1), 4 f.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



Asylmagazin

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- HInweise auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



Publikationen

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.